

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-  
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

---

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Eisenstadt, am 19.11.2010  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2031  
Mag. Johann Muskovich

**Zahl:** LAD-VD-B474-10009-7-2010

**Betr:** Budgetbegleitgesetz 2011-2014; Entwurf eines Beitrages des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; Stellungnahme

**Bezug:** BKA-603.722/0004-V/2010

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Beitrages des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, Budgetbegleitgesetz 2011-2014, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

**Zu Artikel X4 (Änderung des  
Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):**

Zu Z 1 und 2 (§ 42 Abs. 1 und § 44a Abs. 3):

Diese Eröffnung der Möglichkeit eine Kundmachung auch im Internet zuzulassen, wird begrüßt, da dadurch Kosten gespart werden können.

Die legistische Umsetzung durch die Einfügung eines Satzes lässt jedoch im Zusammenhang mit den Erläuterungen zwei Interpretationsmöglichkeiten offen. Der Wortlaut der Novelle („... unter der diese Kundmachung erfolgt ist.“) vermittelt den Eindruck, dass man – vereinfacht ausgedrückt – in der Kundmachung an der Amtstafel oder in der Zeitung nachlesen, auf welcher Adresse im Internet die wortgleiche Kundmachung aufgefunden werden kann. Der Informationsgehalt der Kundma-

chung im Internet ist daher ein reduzierter.

Die Erläuterungen scheinen jedoch nicht auf die konkrete Kundmachung in einem konkreten Verfahren abzustellen, sondern es ist die Rede davon, dass auch das Internet eine Kundmachungsform darstellt, vorausgesetzt, „*dass diese mögliche Form der Kundmachung entsprechend allgemein bekannt gemacht wurde. Nur dann kann nämlich von den Beteiligten auch verlangt werden, dass die diesbezüglich regelmäßig im Internet Nachschau halten.*“ Dies lässt auf eine Kundmachung allgemeiner Art schließen, ähnlich jener des § 13 Abs. 2 und 5 AVG und es könnten auch diese Adressen in diese Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 und 5 AVG aufgenommen werden.

### **Zu Artikel X5 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):**

#### **Zu Z 1 (§ 50 Abs. 3 erster Satz):**

Es stellt sich die Frage der Notwendigkeit dieser Ermächtigungsurkunde an sich. Jedenfalls wird der Entfall der Notwendigkeit des Anführens der einzelnen Tatbestände begrüßt.

### **Sonstige Anregungen:**

Es darf auf die gemeinsame Länderstellungnahme der Verbindungsstelle vom 21. Oktober 2010, VST-6483/3, hingewiesen werden, die wie folgt lautet:

*„Die Länder ersuchen, dass die Ausnahme von der Unterschrift, Beglaubigung oder Amtssignatur für schriftliche Ausfertigungen von elektronisch erstellten Erledigungen gemäß § 82a Z 1 AVG (dh für Ausfertigungen in Papierform) entweder ins Dauerrecht übernommen wird oder (zumindest) die Übergangsfrist im § 82a AVG verlängert wird.*

*Darüber hinaus ersuchen die Länder, dass auch die (derzeit) befristete Bestimmung des § 13 Abs 5 AVG letzter Satz – betreffend Anbringen außerhalb der Amtsstunden – entweder ins Dauerrecht übernommen wird oder (zumindest) die Übergangsfrist (§ 82 Abs 16 AVG) verlängert wird.“*

§ 13 Abs. 5 letzter Satz und § 82 Abs. 16 AVG sind mit der Novelle BGBl. I Nr. 5/2008 am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten. In der Regierungsvorlage waren diese Bestimmungen nicht enthalten. Diese haben erst in der zweiten Lesung im Nationalrat durch einen Abänderungsantrag (AA-68 XXIII. GP) Eingang in die Novelle gefunden.

Die Begründung lautete:

*„Es soll im Hinblick auf den Beginn der behördlichen Entscheidungsfristen die geltende Rechtslage noch für einen Übergangszeitraum von drei Jahren aufrecht erhalten werden, um die in den Verwaltungsvorschriften nach Kalendertagen bemessenen Fristen zu überprüfen und auf Werk-tage umzustellen, was die Vorschrift überflüssig macht.“*

Die angekündigte Änderung der Fristen auf Werk-tage ist bis dato jedoch ausständig. Es sollte daher die derzeitige Rechtslage beibehalten werden, bzw. sollte dieser Satz erst dann entfallen dürfen, wenn zuerst die Umstellung der Fristen erfolgt ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutach-tungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr.<sup>in</sup> Handl-Thaller